

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie und Senioren (13. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ursula Männle, Renate Diemers, Rainer Eppelmann, Winfried Fockenberg, Eva-Maria Kors, Walter Link (Diepholz), Angelika Pfeiffer, Dr. Bernd Protzner, Erika Reinhardt, Ortrun Schätzle, Michael Stübgen, Herbert Werner (Ulm), Irmgard Karwatzki und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Eva Pohl, Norbert Eimer (Fürth), Hans A. Engelhard, Heinz Werner Hübner, Uta Würfel, Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink, Dr. Bruno Menzel, Uwe Lühr, Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg) und der Fraktion der FDP
— Drucksache 12/409 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern (Gesetz zur Einführung von Mütterunterstützung für Nichterwerbstätige in den neuen Bundesländern)

A. Problem

Aufgrund des Einigungsvertrages gelten die Bestimmungen der ehemaligen DDR zur Mütterunterstützung für die Mütter weiter, deren Kind vor dem 1. Januar 1991 geboren ist. Diese Bestimmungen schließen Hausfrauen und Schülerinnen von Leistungen aus. Für die betroffenen Eltern ist es unverständlich, daß diese Ungleichbehandlung auch in bezug auf die Kinder weiter gilt, die nach dem Inkrafttreten der deutschen Einigung geboren sind. Deshalb sollen Eltern, deren Kind zwischen dem 3. Oktober und dem 31. Dezember 1990 geboren ist, Mütterunterstützung erhalten.

B. Lösung

Einführung eines Anspruchs auf Mütterunterstützung für diesen Personenkreis, und zwar in Höhe des Mindestbetrages für Voll-erwerbstätige.

Angenommen im Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten des Gesetzes betragen im Jahr 1991 15,12 Mio. DM, im Jahr 1992 1,73 Mio. DM und im Jahr 1993 30 000 DM. In diesen Beträgen sind 8 v. H. Kosten für die Durchführung durch die gesetzlichen Krankenkassen enthalten. Die Kosten sind durch den Bund zu tragen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/409 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. Juni 1991

Der Ausschuß für Familie und Senioren

Rainer Eppelmann
Vorsitzender

Ursula Männle
Berichterstatterin

Michael Habermann
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ursula Männle und Michael Habermann**I.**

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in der 24. Sitzung am 26. April 1991 in 1. Lesung behandelt und zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Familie und Senioren, zur Mitberatung an den Ausschuß für Frauen und Jugend sowie mitberatend und gemäß § 96 GO-BT an den Haushaltsausschuß überwiesen.

II.

Aufgrund des Einigungsvertrages gelten die Bestimmungen der ehemaligen DDR zur Mütterunterstützung für die Mütter weiter, deren Kind vor dem 1. Januar 1991 geboren ist. Diese Bestimmungen schließen Hausfrauen und Schülerinnen von Leistungen aus. Für die betroffenen Eltern ist es unverständlich, daß diese Ungleichbehandlung auch in bezug auf die Kinder weiter gilt, die nach dem Vollzug der deutschen Einheit geboren sind.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die vorhandene Lücke dadurch zu schließen, daß für Eltern, deren Kind in der Zeit vom 3. Oktober bis 31. Dezember 1990 geboren ist, ein Anspruch auf Mütterunterstützung eingeführt wird. Sie sollen Mütterunterstützung in Höhe des Mindestbetrages erhalten, der für Vollerwerbstätige gilt: 250 DM bei einem Kind, 300 DM bei zwei Kindern und 350 DM bei drei oder mehr Kindern. Der Anspruch soll nicht wie für Erwerbstätige in der Regel ab der 21. Woche gelten, sondern vom Tag der Geburt des Kindes an.

Da die Mütterunterstützung in Einzelfällen bisher auch bei Teilzeitbeschäftigten und Auszubildenden unterhalb dieser Grenzen liegen kann, sieht der Gesetzentwurf ferner vor, daß für sie dieselben Mindestbeträge gelten, wenn ihr Kind zwischen dem 3. Oktober und dem 31. Dezember 1990 geboren ist.

III.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf am 12. Juni 1991 beraten und in seiner Stellungnahme erklärt, er begrüße diese Vorlage. Er ist der Auffassung, daß diese Mütterunterstützung, wie

das Erziehungsgeld, nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden soll. Der Ausschuß geht davon aus, daß auch die Mütterunterstützung, die zuvor erwerbstätigen Müttern gezahlt wird, nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden soll, jedenfalls dann nicht, wenn sie unter 600 DM (Erziehungsgeld) liegt.

Die Stellungnahme wurde vom Ausschuß für Frauen und Jugend einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verabschiedet.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. Mai 1991 einvernehmlich bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt. Ferner hat der Haushaltsausschuß einvernehmlich gemäß § 96 GO-BT die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes festgestellt.

IV.

Der federführende Ausschuß für Familie und Senioren hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 12. Juni 1991 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen beschlossen, dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Die Fraktion der SPD, die die Zielsetzung des Gesetzentwurfs grundsätzlich positiv bewertet, enthielt sich der Stimme, weil nach ihrer Auffassung im Interesse der Gleichbehandlung die Leistungen des Erziehungsgeldgesetzes auch jenen Familien in den neuen Bundesländern zugänglich gemacht werden sollten, die bisher ausschließlich Mütterunterstützung erhalten haben. Mit einer entsprechenden Begründung übte auch die Vertreterin der Gruppe der PDS/Linke Liste Stimmenthaltung. Ein Vertreter der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahm an der Abstimmung nicht teil.

Die Koalitionsfraktionen widersprachen einer derartigen Regelung, da sie kaum durchführbar sei und in einigen Fällen sogar zu einer Schlechterstellung der anspruchsberechtigten Eltern führe. Weiter vertraten sie die Auffassung, daß eine Nichtanrechnung der Mütterunterstützung auf die Sozialhilfe mit deren Prinzipien unvereinbar sei und auch aus Gründen der Systematik nicht in Betracht kommen könne.

Bonn, den 13. Juni 1991

Ursula Männle
Berichterstatlerin

Michael Habermann
Berichterstatler